

| | |
|----------------------------------------------------|----------------|
| 1. Allgemeines | Seite 1 |
| 2. Überlassenes Bildmaterial | Seite 1 |
| 3. Urheberrechtliche Vereinbarungen | Seite 1 |
| 4. Nutzungsrechte | Seite 2 |
| 5. Haftung | Seite 2 |
| 6. Fälligkeit der Vergütung | Seite 3 |
| 7. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten | Seite 3 |
| 8. Fremdleistungen und -kosten | Seite 4 |
| 9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen | Seite 4 |
| 10. Schlussbestimmungen | Seite 5 |

1 . Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von kai abresch fotograf (im folgenden Fotograf genannt) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots des Fotografen durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme des Bildmaterials zur Veröffentlichung.
- 1.3 Wenn der Kunde den AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich in drei Werktagen zu erklären.
- 1.4 Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- 1.5 Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.

2 . Überlassenes Bildmaterial

- 2.1 Die AGB gelten für jegliches dem Kunden überlassenes Bildmaterial, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen. Sie gelten insbesondere auch für elektronisches oder digital übermitteltes Bildmaterial.
- 2.2 Vom Kunden in Auftrag gegebene Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen sind eigenständige Leistungen, die zu vergüten sind.
- 2.3 Das überlassene Bildmaterial bleibt Eigentum des Fotografen, und zwar auch in dem Fall, dass Schadensersatz hierfür geleistet wird.
- 2.4 Der Kunde hat das Bildmaterial sorgfältig und pfleglich zu behandeln und darf es an Dritte nur zu geschäftsinternen Zwecken der Sichtung, Auswahl und technischen Verarbeitung weitergeben.
- 2.5 Reklamationen, die den Inhalt der gelieferten Sendung oder Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von 48 Stunden nach Empfang mitzuteilen. Anderenfalls gilt das Bildmaterial als ordnungsgemäß, vertragsgemäß und wie verzeichnet zugegangen.

3 . Urheberrechtliche Vereinbarungen

- 3.1 Jeder dem Fotograf erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 3.2 Der Kunde erkennt an, dass es sich bei dem vom Fotografen gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke i.S.v. § 2 Abs.1 Ziff.5 Urheberrechtsgesetz handelt.
- 3.3 Die Bildentwürfe, Reinzeichnungen und Fotoaufnahmen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Fotografen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Änderungen des

Bildmaterials durch Foto-Composing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fotografen gestattet.

- 3.4 Jede Nachahmung – ausdrücklich auch von Bildideen - ist unzulässig. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Fotograf, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

4 . Nutzungsrechte

- 4.1 Der Fotograf überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag von mindestens 100% auf das jeweilige Grundhonorar.
- 4.2 Das einfache Nutzungsrecht bezieht sich auf die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vom Kunden angegebenen Zweck und in der Publikation und in dem Medium oder Datenträger, welche/-s/-r sich aus den Umständen der Auftragserteilung ergibt.
- 4.3 Jede über Ziffer 4.2. hinausgehende Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung ist honorarpflichtig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Fotografen. Das gilt insbesondere für:
- 4.3.1 eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder bei sonstigen Nachdrucken,
 - 4.3.2 jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Bildmaterials,
 - 4.3.3 jegliche Vervielfältigung oder Nutzung der Bilddaten auf CD-ROM, CD, Disketten oder ähnlichen Datenträgern,
 - 4.3.4 jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Bilddaten im Internet oder in Online- Datenbanken
- 4.4 Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt der Bildautor berechtigt, die Bilder im Rahmen seiner Eigenwerbung zu verwenden.
- 4.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen. Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe eines Bildes egal in welcher Form, ist der Bildautor berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen vereinbarten oder üblichen Nutzungshonorars zu fordern, mindestens jedoch Euro 500.- pro Bild und Einzelfall. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 4.6 Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, ist der Bildautor als Urheber zu benennen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotograf zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 4.7 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

5 . Haftung

- 5.1 Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigelegt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus sowie die Einholung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.
- 5.2 Der Fotograf verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für

- entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 5.3 Der Fotograf verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
 - 5.4 Sofern der Fotograf notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Fotografen. Der Fotograf haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 - 5.5 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
 - 5.6 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Fotografen. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet der Fotograf nicht.
 - 5.7 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Fotograf geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

Vergütung

- 5.8 Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM). Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 5.9 Das Honorar gilt nur für die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vereinbarten Zweck gemäß Ziff.III 3. oder 2. AGB. Soll das Honorar auch für eine weitergehende Nutzung bestimmt sein, ist dieses schriftlich zu vereinbaren.
- 5.10 Durch den Auftrag anfallende Kosten und Auslagen (z.B. Material- und Laborkosten, Modellhonorare, Kosten für erforderliche Requisiten, Reisekosten, erforderliche Spesen etc.) sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.11 Das Honorar gemäß V. 1. AGB ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht veröffentlicht wird. Bei Verwendung der Aufnahmen als Arbeitsvorlage für Layout- und Präsentationszwecke fällt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ein Honorar von mindestens € 75,00 pro Aufnahme an.

6 . Fälligkeit der Vergütung

- 6.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er vom Fotograf hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug kann der Fotograf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

7 . Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 7.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Layouts, oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.
- 7.2 Der Fotograf ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Fotograf entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 7.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Fotografen abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Fotograf im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

- 7.4 Auslagen für technische Nebenkosten (z.B. für die Erstellung von Requisiten Proofs, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen oder Druck) sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 7.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 7.6 Im Zusammenhang mit den Produktion entstehende Material- und Organisationskosten sind zu erstatten und werden an den Auftraggeber weitergegeben. Nach Anfall werden berechnet:
 - 7.6.1 für einen Farbausdruck auf Photopapier Din A4 EUR 5,-
 - 7.6.2 für einen Rohscan bis 10 MB EUR 27,50,- , bis 20 MB EUR 60,-
 - 7.6.3 Brennen CD-Rom bis 350 MB EUR 12,- , bis 650 MB EUR 20,- , DVD EUR 30,-
 - 7.6.4 für Fahrten außerhalb Berlins mit eigenem PKW EUR 0.49,- pro Kilometer
 - 7.6.5 für eine Fahrt oder einen Kurier innerhalb Berlins EUR 15,-
 - 7.6.6 Bahnfahrten: 1. Klasse
 - 7.6.7 Übernachtung: Mittelklassehotel
 - 7.6.8 Die Preise verstehen sich netto.

8 . Fremdleistungen und -kosten

- 8.1 Fremdkosten sind Rechnungen über Produkte und Dienstleistungen von Drittfirmen (z.B. Kosten für Proofs oder Lithofilme eines Belichtungsstudios), die zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Sie werden von Drittfirmen separat und eigenständig und im eigenen Namen direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.
- 8.2 Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung nimmt der Fotograf nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 8.3 Soweit der Fotograf auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in eigenem Namen vergibt, stellt ihn der Auftraggeber von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 8.4 Fremdkosten, die der Fotograf auf Veranlassung des Auftraggebers in eigenem Namen bezahlt hat, werden dem Auftraggeber plus einer Service-Fee in Höhe von 16% in Rechnung gestellt.
- 8.5 Fremdkosten sind nach deren Rechnungsstellung bzw. Erbringung fällig.

9 . Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Fotograf eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 9.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Fotograf übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Fotograf von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10 . Schlussbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.
- 10.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.